

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Neumühlequai 10 | Postfach 8090 Zürich T 043 259 25 91 F 044 363 83 16 www.bvs.zh.ch

Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen

Grundsätze bei der Vermögensanlage

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Stiftungsrat bei der Kapitalanlagepolitik generell die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung zu beachten (BGE 124 III 97).

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze bei der Vermögensanlage von klassischen Stiftungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde anhand der Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen*, welche gemäss Bundesgericht als Orientierungshilfe beigezogen werden können.

Wir empfehlen den Stiftungen, in Beachtung der Stiftungsurkunde, diese Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen bei der Festlegung ihrer Anlagestrategie für die Bewirtschaftung des gehaltenen Anlagevermögens zu Renditezwecken ebenfalls beizuziehen. Für grössere Stiftungen empfehlen wir zudem die Anlagegrundsätze und Anlagestrategie schriftlich zu dokumentieren, beispielsweise in einem Anlagereglement oder Stiftungsratsprotokoll.

Anlagen	Einzellimite Art. 54 ff. BVV 2	Kategorienlimite Art. 55 BVV 2
Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten	10 % pro Schuldner	
Grundpfandtitel, Pfandbriefe		50 %
Immobilien Schweiz/Ausland	5 % pro Immobilie	30 %, davon max. 1/3 im Ausland
Temporäre Belehnung Immobilien zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen		30 % vom Verkehrswert
Aktien	5 % pro Beteiligung	50 %
Alternative Anlagen		15 %
Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung		30 %

^{*}Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 53 ff. BVV 2; SR 831.435.2)